

Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“. Sein Sitz ist Güstrow. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieses Zieles entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht.
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Vortragsveranstaltungen und Tagungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet.

Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (nachstehend Förderverein MNU genannt).

Die Mitglieder des Fördervereins MNU gehören in der Regel demjenigen Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Dienort haben. Auf Antrag kann ein Mitglied statt dessen in demjenigen Landesverband Mitglied sein, in dem sein Hauptwohnsitz liegt.

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bereits bestehende Zuordnungen der Mitglieder zu Landesverbänden bestehen, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt. Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Bundes-Geschäftsführer zu richten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zum Förderverein MNU

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der Landesverband mit allen übrigen Landesverbänden und dem Bundes-Vorstand des *Deutschen Vereins zur Förderung des*

mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU) zusammen. Der Bundesvorstand unterstützt die Landesverbände in ihrer satzungsgemäßen Arbeit. Dazu berichtet der Vorstand des Landesverbandes regelmäßig dem Bundesvorstand und dem Hauptausschuss über die Arbeit und die Entwicklungen im Landesverband. Einmal jährlich legt er gegenüber dem Bundesvorstand Rechenschaft über die Finanzen des Landesverbands ab.

§ 5 Vorstand des Landesverbandes

Die Geschäfte des Landesverbandes werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und den Fachbeisitzern¹. Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Nr.3 genannten Fächer jeweils durch einen Fachkollegen als Fachbeisitzer vertreten werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er bereitet die Landesverbandstagungen und die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes.

Der Vorsitzende des Landesverbandes ist nach § 11 der Satzung des MNU ex officio Mitglied des Hauptausschusses. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer vertreten ihren Landesverband einzeln oder zusammen nach außen.

§ 6 Mitgliederversammlung des Landesverbandes

Eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes einzuberufen.

Führt ein geschäftsführender Landesvorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Bundesvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.

Der Termin der Mitgliederversammlung gilt als bekannt gegeben, wenn seine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder auf der Homepage des Landesverbandes erfolgt ist. Die Einladung erfolgt im Zusammenhang mit einer Fortbildung des Landesverbandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

¹ Auf die weibliche Form wird lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche und männliche Mitglieder gleich gestellt.

Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% erforderlich.

§ 7 Beitragsregelung

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Wahlen

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der größten Stimmenzahl gewählt ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführer des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Der geprüfte Kassenbericht wird dem Bundesgeschäftsführer zugeleitet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 11 Auflösungsfall

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU) zu. Es dient dann der satzungsgemäßen Verwendung für die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung durch den Förderverein MNU, der seinen Sitz in Hamburg hat.